

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1940001/011-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

MMag. Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12549

Datum

3. September 2013

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, Regierungsvorlage  
Motivenbericht

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg.-**120/G-18-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (§ 53)
- Genehmigung von Übereinkommen (§ 54 Abs. 4)
- Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Begriff der Rechtskraft/Rechtswirksamkeit
- Vereinheitlichung von Fristen

Im NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 finden sich einige Verweise, die nicht mehr aktuell sind. Die Novelle soll auch dazu genutzt werden, entsprechende Richtigstellungen vorzunehmen.

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird,
- bei der Genehmigung von Übereinkommen (§ 54 Abs. 4) auf die behördliche Genehmigung abgestellt wird,
- Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Begriff der Rechtskraft/Rechtswirksamkeit beseitigt werden und
- längere Fristen von Tagesfristen auf Wochenfristen geändert werden.

Verweise, die nicht mehr aktuell sind, sollen richtiggestellt werden.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 21 B-VG.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Keines

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

#### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

### Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 2):

Redaktionelle Änderung. Die Wortfolge „Mit Ausnahme der besonderen Gebühren (§ 19)“ hat zu entfallen, weil der Verweis auf den § 19 (Nebenbezüge) nicht mehr zutreffend ist. § 19 ist bereits im Zuge der 7. Novelle des NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 entfallen.

### Zu Art. I Z. 2 bis 5 (§ 35 Abs. 1 und 3):

Die Begriffe sollen im Sinne einer Rechtsharmonisierung an die Formulierungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (BGDO), LGBl. 2400, angepasst werden. Die inhaltlichen Besonderheiten (Frist) für den Dienstaustritt sollen unverändert bleiben. Klargestellt soll auch werden, wann die Frist zu laufen beginnt und das Dienstverhältnis endet.

### Zu Art. I Z. 6 und 7 (§ 37 Abs. 1 lit. a, § 37 Abs. 1a):

Nach der bisherigen Fassung erfolgt neben dem Amtsverlust nach § 27 Abs. 1 StGB eine Entlassung durch ein rechtskräftiges auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis.

§ 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012; d.s. Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen behaupteter Rechtswidrigkeit) „aufschiebende Wirkung“ zukommt.

Art. 136 Abs. 2 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 ermächtigt den Landesgesetzgeber, zur vorgenannten in § 13 Abs. 1 VwGVG getroffenen Verfahrensregel abweichende verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen zu verfügen, soweit diese zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Mit dem vorgesehenen Abs. 1a soll daher zum Ausdruck gebracht werden, dass mit Erlassung einer der im Abs. 1 lit. a oder c genannten Maßnahme die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt und einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 43 Abs. 1):

Redaktionelle Änderung. Der Verweis des § 8 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 ist nicht mehr aktuell. Die Überschrift des § 8 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung wurde in „Ordentliche (außerordentliche) Bezüge“ geändert.

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 44 Abs. 1):

Redaktionelle Änderung. Der Verweis ist nicht mehr aktuell. Die Regelungen zum Disziplinarrecht finden sich nicht mehr im VII. Abschnitt, sondern im VIII. Abschnitt der Gemeindebeamtendienstordnung 1976. Zur Klarstellung wird auch ausdrücklich auf das Disziplinarrecht hingewiesen.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 45 Abs. 2):

Durch die Änderung des Begriffes von „Rechtskraft“ auf „Erlassung“ des Bescheides soll klargestellt werden, dass die Beiträge bereits nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu entrichten sind.

Das unmittelbare Entrichten der Beiträge nach der Festsetzung ist für die Liquidität der Sanitätsgemeinde von großer Bedeutung.

Die Mitgliedsgemeinden wissen, dass für die Mitgliedschaft in einer Sanitätsgemeinde Beiträge zu entrichten sind und wie hoch diese in etwa sind. Sie können daher im Budget entsprechend disponieren und Vorsorge treffen.

Sollten Beträge in einem Vorschreibungsbescheid unrichtig berechnet worden sein, so kann dies nachträglich ohne weiteres richtig gestellt werden.

Die Berechnung nach Wochen erscheint einfacher und praktikabler.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 48 Abs. 3):

Durch die Änderung des Begriffes von „Rechtskraft“ auf „Erlassung“ des Bescheides soll klargestellt werden, dass die Beiträge bereits nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu entrichten sind.

Das unmittelbare Entrichten der Beiträge nach der Festsetzung ist für die Liquidität des Pensionsverbandes von großer Bedeutung.

Die Mitgliedsgemeinden wissen, dass für die Mitgliedschaft im Pensionsverband Beiträge zu entrichten sind und wie hoch diese in etwa sind. Sie können daher im Budget entsprechend disponieren und Vorsorge treffen.

Sollten Beträge in einem Vorschreibungsbescheid unrichtig berechnet worden sein, so kann dies nachträglich richtig gestellt werden.

Die Berechnung nach Wochen erscheint einfacher und praktikabler.

Zu Art. I Z. 15 (§ 53):

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012) sind grundsätzlich alle einfachgesetzlich vorgesehenen administrativen Instanzenzüge und damit einhergehenden Organisationsvorschriften sowie Regelungen betreffend Vorstellungen an Gemeindeaufsichtsbehörden zu beseitigen. Diese Bestimmung hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 54 Abs. 1):

Die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat nach § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Abfindungsbetrag soll erst dann fällig werden, wenn gegen den Bescheid der Landesregierung entweder keine Beschwerde erhoben wird oder das (Landes-) Verwaltungsgericht über eine erhobene Beschwerde entschieden hat. Eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung erscheint in diesem Fall nicht erforderlich und zielführend.

Zu Art. I Z. 17 (§ 54 Abs. 4):

Nach einer allfälligen Versagung der Genehmigung durch die Landesregierung würde – nach der bisherigen Formulierung - eine Genehmigung durch das Landesverwaltungsgericht an die Grenzen des Wortlautes von § 54 Abs. 4 stoßen („Genehmigung durch die Landesregierung“). Es soll daher auf eine „behördliche“ Genehmigung abgestellt werden. Auch das Landesverwaltungsgericht ist eine Behörde des Landes, weil als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (vgl. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts 36).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. R e n n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung